

AKS86

## Allgemeine Kaskobedingungen für die Schifffahrt

### auf Binnengewässern

#### A. Versicherte Gefahren

§ 1. Der Versicherer haftet gegen Bezahlung der Prämie für jeden Schaden, den der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung durch einen Schiffsunfall, Brand, Explosion oder höhere Gewalt erleidet, soweit nicht durch diesen Vertrag ein anderes bestimmt ist.

§ 2. Der Versicherer haftet ferner im Falle eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffes mit einem anderen Schiff für den dadurch dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Sachschaden, welcher der Versicherungsnehmer infolge richterlichen Urteils oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande gekommenen Vergleichs einem Dritten zu ersetzen hat. Der Versicherungsnehmer hat jedoch von jedem derartigen Schaden die in den Besonderen Bedingungen näher bezeichnete Quote selbst zu tragen.

Die Verteilung solcher Schäden erfolgt verhältnismäßig über den Wert von Schiff und Bruttofracht (bzw. Schlepplohn), auch wenn letztere ganz oder teilweise vorausbezahlt ist.

Die Vergütung des an Dritte zu leistenden Schadenersatzes (Abs. 1 und 2) wird nur soweit gewährt, als die zusammen mit der Vergütung für Schäden des versicherten Schiffes die Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt (siehe jedoch §§ 22 und 23).

§ 3. Der Versicherer ersetzt ferner die Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur großen Haverei nach gesetzmäßig aufgemachter und von den zuständigen Dispatche-Prüfungsstellen anerkannter Dispatche zu leisten hat.

Der Versicherer ersetzt ferner den Umständen nach angemessene Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit es sich um ersatzpflichtige Schäden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

#### B. Nicht versicherte Gefahren

§ 4. Der Versicherer haftet nicht:

a) für Schäden, die von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sind.

Der Versicherungsnehmer, welcher sein Schiff selbst führt, behält jedoch seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch dann, wenn dieser durch sein eigenes nautisches Verschulden verursacht ist (es sei denn, daß ihm eine vorsätzliche Handlungsweise oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt), sofern er für die betreffende Fahrt ein Patent besitzt, oder ihm die Schiffsführung behördlich gestattet ist. Als nautisches Verschulden gilt ein Verschulden betreffs der Führung oder des technischen Betriebes der Schifffahrt, nicht ein solches hinsichtlich der Empfangnahme, Stauung, Verwahrung und Ablieferung der Güter;

b) für Schäden, welche dem Versicherungsnehmer nur mittelbar entstanden sind, sei es, daß ihm infolge einer Beschädigung der versicherten Gegenstände selbst ein weiterer Schaden zugefügt worden ist (z.B. Nutzungsverlust und Zeitversäumnis, Nichterfüllung von Frachtverträgen), sei es, daß der Versicherungsnehmer außer im Falle eines Schiffszusammenstoßes (§ 2) Dritten gegenüber haften muß;

c) für Schäden, die daraus entstanden sind, daß das Schiff in einem nicht fahrtüchtigen Zustand, nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt ist, oder ohne die erforderlichen Papiere die Reise antritt.

Als nicht fahrtüchtiger Zustand gilt auch eine unrichtige Beladung oder fehlerhafte Bauart.

Der Nachweis der Fahrtüchtigkeit des Schiffes, seine gehörige Ausrüstung und Bemannung ist auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu liefern.

Der Nachweis der Fahrtüchtigkeit gilt ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug die erste Klasse eines anerkannten Klassifikations-Registers besitzt und seit dieser Klassifizierung vor Beginn oder während der Dauer der Versicherung keine Umstände eintreten, die trotz Bestehens der Klasse die Eignung in Frage stellen können;

d) für Schäden, die eine Folge der Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch sind, oder die durch Alter, Fäulnis, Rost, Oxydation oder Wurmfraß verursacht werden;

e) für Schäden, die beim Anlaufen oder Verlassen eines wegen Eises geschlossenen Hafens oder durch Forcieren von Eis entstanden sind, es sei denn, daß diese Maßnahmen zur Rettung von Schiff und Ladung erforderlich waren;

f) für Schäden (Verlust, Beschädigung, Havarie-grosse-Beitrag, Aufwendungen und Kosten), die auf Eis zurückzuführen sind (Eisschäden) an den Wellen, der Sternbüchse, der Schraube oder den Rädern.

1. Bei allen sonstigen polizzenmäßigen Eisschäden am versicherten Fahrzeug trägt der Versicherungsnehmer einen Eigenbehalt von 25 %. Eine anderweitige Versicherung dieses Eigenbehalts ist nicht gestattet; sie befreit den Versicherer von der Ersatzpflicht für jeden Eisschaden.

2. Ergibt sich ein Zweifel, worauf der Schaden zurückzuführen ist, so ist aufgrund des Tatbestandes festzustellen, ob die überwiegende Wahrscheinlichkeit für oder gegen Eisschäden spricht. Im ersteren Falle haftet der Versicherer nur nach Maßgabe des Absatzes 1. Im Streitfalle entscheidet ein Schiedsgericht, für welches jede Partei einen Schiedsrichter ernannt und beide Parteien gemeinsam den Obmann bestimmen; erfolgt eine Einigung über die Wahl des Obmannes nicht, so bestimmt ihn die für den Besichtigungsort zuständige Handelskammer und, falls eine Handelskammer nicht zuständig ist, das zuständige Gericht;

g) für Winter- und Überwinterungskosten jeder Art, selbst wenn sie gesetzlich in großer Haverei (§ 82 Nr. 4 und 5 des BSchG) zu verteilen sind oder durch die Verfrachtungsbedingungen dem Schiff ganz oder zum Teil in irgendeiner Form auferlegt werden. Desgleichen nicht für Ableichterungskosten oder sonstige Ausgaben, die infolge niedrigen Wasserstandes aufgewendet worden sind, und nicht für die im § 66 des BSchG erwähnten Unkosten der Schifffahrt, es sei denn, daß sie zufolge der gesetzlichen Vorschriften in großer Haverei verrechnet werden;

h) für Schäden, die daraus entstanden sind, daß mit dem Schiff solche Gegenstände verladen werden, die gemäß Gesetz oder Verordnung als explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder ätzend zu gelten haben, beispielsweise nicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe, deren Abfallprodukte, sowie Gips, Zement und Metallpulver, soweit lose verladen.

Ausnahmen gelten in folgenden beiden Fällen:

1. Ist die Verladung der genannten Gegenstände dem Versicherungsnehmer, dem Schiffer oder sonstigen Vertretern des Versicherungsnehmers ohne Verschulden unbekannt geblieben, so bleibt der Versicherer ersatzpflichtig, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter - sobald er von einer solchen Verladung Kenntnis erhält - dem Versicherer davon Anzeige macht und diesem eine angemessene Zuschlagsprämie bezahlt.

2. Ist die Verladung der genannten Gegenstände dem Versicherungsnehmer, dem Schiffer oder sonstigen Vertretern des Versicherungsnehmers bekannt, so ist der Versicherer nur ersatzpflichtig, wenn die für den Transport der betreffenden Gegenstände erlassenen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen beachtet werden und er die Verladung für den einzelnen Fall ausdrücklich genehmigt hat;

i) für Beschädigung, Bruch oder Verlust von Ankern, Ketten oder Trossen außer im Falle des Totalverlustes des Fahrzeuges oder eines Opfers zur Vermeidung einer gemeinsamen Gefahr für Schiff und Ladung;

k) für Schäden und Kosten, hervorgerufen durch Aufruhr, Plünderung, Kriegereignisse oder Verfügungen von hoher Hand sowie durch Minen, Torpedos, Bomben und andere Kriegswerkzeuge jeglicher Art, gleichgültig, ob diese Gegenstände anlässlich eines Krieges von den kriegführenden oder neutralen Mächten verwendet werden oder ob aus ihrem Vorhandensein im Frieden der Schaden entsteht;

l) für Schäden am Schiff einschließlich Zubehör, die nach den Abzügen neu für alt die vereinbarte Abzugsfranchise nicht erreichen und zwar ohne Rücksicht auf die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens, auf etwaige Beiträge zur großen Haverei, sowie auf Schäden an Dritte, die Abzugsfranchise wird für jedes Schadenereignis angewendet;

Die vorerwähnten 3 % sind, wenn mehrere Reisen in Betracht kommen, für jede einzelne Reise zu berechnen;

m) für die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität.

Der Versicherer haftet demnach nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine

dieser Gefahren verursacht sind.

## C. Beschränkung der Versicherung

§ 5. Mobiliar und Inventar sind nur im Strandungsfall versichert.

Ein Strandungsfall im Sinne dieser Versicherung liegt vor, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Schiffsverkehrsverhältnissen auf Grund gerät, daselbst festsitzen bleibt oder nur mittelst außer gewöhnlicher Maßnahmen abkommt. Ein Festgeraten des Schiffes infolge zu großen Tiefganges oder infolge niedrigen Wasserstandes ist nicht als Strandungsfall anzusehen.

Außergewöhnliche Maßnahmen werden nicht als vorliegend angesehen, wenn die Abbringung durch die eigene Mannschaft ausgeführt wird oder wenn das Schiff durch Ausbringung von Trossen, Winden auf den Anker oder ausschließlich durch eigene Maschinenkraft wieder flott wird.

Der Strandung sind gleichzusetzen: Zusammenstoß von Schiffen, Kentern, Sinken, Scheitern, Verbrennen und Explosion. Eine dem Strandungsfall gleichzusetzende Explosion liegt nicht vor, wenn die Explosion in den Motoren stattfindet und ihre Wirkung auf Maschine und Zubehör beschränkt bleibt. Schäden durch eine solche Explosion an Maschine und Zubehör werden nicht ersetzt.

§ 6. Für Schäden, welche das versicherte Schiff bei Bergungen oder Hilfeleistungen sowie bei der Verwendung zum Leichtern oder Schleppen erleidet, wird nur insoweit Ersatz geleistet, als der Versicherungsnehmer nicht durch die dafür erhaltene Vergütung entschädigt worden ist.

## D. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### I. Bei Abschluß des Vertrages

§ 7. Der Versicherungsnehmer hat zum Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen; er darf auch über solche Umstände keine unrichtige Anzeige machen.

### II. Nach Abschluß des Vertrages

§ 8. Der Versicherungsnehmer darf ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Gefähränderung, mit der eine Gefährerhöhung verbunden ist, vornehmen, noch eine Gefähränderung durch Dritte gestatten.

§ 9. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht, oder daß eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von seinem Willen eingetreten ist, so hat er dieses dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

### III. Nach Eintritt des Schadenfalles

§ 10. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich - wenn möglich telegraphisch oder telephonisch - anzuzeigen, auch für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Der Versicherungsnehmer hat ferner dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Schadens oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist, und ihm die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Beweismittel nebst Belegen zu liefern.

§ 11. Die Reparaturen sind stets ohne Verzug vorzunehmen. Über die Reparaturstelle entscheidet der Versicherer im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer. Zu dem Aufschub einer Reparatur ist die Genehmigung des Versicherers erforderlich.

§ 12. Stehen dem Versicherungsnehmer wegen eines von dem Versicherer zu vertretenden Schadens Ansprüche gegen einen Dritten zu, so ist der Übergang der Ansprüche auf den Versicherer diesem auf Verlangen von dem Versicherungsnehmer schriftlich zu bescheinigen. Der Versicherungsnehmer bleibt verpflichtet, solche Ansprüche bestens zu vertreten und sicherzustellen sowie auch auf Verlangen

des Versicherers auf dessen Kosten in eigenem Namen geltend zu machen. § 13. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Versicherers Prozesse gegen Dritte, welche auf die Rechte oder Pflichten des Versicherers einzuwirken geeignet sind, einzuleiten. Werden gegen den Versicherungsnehmer solche Prozesse angestrengt, so ist er verpflichtet, hiervon ohne Verzug dem Versicherer Mitteilung zu machen.

## E. Anfang und Ende der Gefahr

§ 14. Bei Versicherungen auf Zeit beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Tage des Anfangs der Versicherung, mittags 12 Uhr und endet am Tage des Ablaufs der Versicherung, mittags 12 Uhr.

§ 15. Ist ein auf Zeit versichertes Schiff bei dem Ablauf der vereinbarten Versicherungszeit unterwegs, so läuft die Versicherung auf Verlangen des Versicherungsnehmers gegen eine verhältnismäßig zu berechnende Prämie bis zur Beendigung der betreffenden Reise fort.

§ 16. Trifft bei Versicherungen einzelner Reisen das Schiff in einem dem Versicherer zur Last kommenden beschädigten Zustande am Bestimmungsplatz ein oder befindet sich ein auf Zeit versichertes Schiff bei dem Ablauf des versicherten Zeitraumes unter Reparatur so dauert die Versicherung bis zur Beendigung der Reparatur fort. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Falle verpflichtet, bei Reiseversicherungen für jede angefangenen 15 Tage 1/4 % und bei Zeitversicherungen den verhältnismäßigen Teil der Jahresprämie zu zahlen.

## F. Prämie

§ 17. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie oder, wenn Teilzahlungen zugestanden wurden, den ersten Teilbetrag sofort nach Abschluß der Versicherung gegen Aushändigung der Polize zu zahlen.

§ 18. Im Schadensfalle darf der Versicherer alle etwa später fällig werdenden Prämienraten von dem fälligen Schadensbetrag in Abzug bringen.

§ 19. Für die Zeit des Stilllegens und des Winterlagers werden Rückgaben seitens des Versicherers nicht gewährt.

§ 20. Leistungsort für die Entrichtung der Prämie ist der Ort, wo die Polize von dem Versicherer gezeichnet ist.

## G. Versicherungswert

§ 21. Versicherungswert. Als Versicherungswert gilt der jeweilige Wert des Schiffes. Der Wert umfaßt nicht die Ausrüstungskosten und -gegenstände, z. B. Brenn- und Betriebsstoff, Proviant usw., die Heuer- und die Versicherungskosten. Versicherer und Versicherungsnehmer können im Versicherungsfall verlangen, daß der Wert auf die im § 24ff. bestimmte Weise verbindlich festgestellt wird.

Im Falle eines Teilschadens am versicherten Schiffe gilt als jeweiliger Wert des Schiffes der Wert des Schiffes in beschädigtem Zustande zuzüglich der Reparaturkosten laut Schadenstaxe.

§ 22. Unterversicherung. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Versicherungsfalles, so gilt für den nicht gedeckten Teil des Versicherungswertes der Versicherungsnehmer als Selbstversicherer. Insbesondere hat der Versicherer den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte zu ersetzen.

## H. Feststellung des Schadens

### I. Besondere Haverei

§ 23. Die Untersuchung, Feststellung und Abschätzung des Schadens muß am ersten Orte, an welchem dies möglich ist, durch Sachverständige erfolgen; sie darf bis zum Bestimmungsorte verschoben werden, wenn die Weiterfahrt nach dem Urteil der Sachverständigen ohne Vermehrung des Schadens geschehen kann.

Von den Sachverständigen ist der eine seitens des Versicherers, der andere seitens des Versicherungsnehmers zu ernennen.

Erfolgt die Ernennung des Sachverständigen seitens des Versicherungsnehmers nicht binnen 3 Tagen nach erhaltener Aufforderung, so kann der Versicherer das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde um dessen Ernennung ersuchen. Für die Zuständigkeit ist der jeweilige Ort maßgebend, wo der Schaden festgestellt wird.

§ 24. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß sie sich nicht einigen, nach von ihnen beendeter Abschätzung in Tätigkeit tritt; der Obmann hat über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzung der beiden Sachverständigen zu entscheiden. Können sich die beiden Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so haben sie dessen Ernennung bei dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu beantragen (§24).

§ 25. An Orten, an denen vereidigte Sachverständige für den in Frage kommenden Gegenstand vorhanden sind, kann der Versicherer verlangen, daß solche ernannt werden bzw. daß die zuständige Stelle um deren Ernennung ersucht wird.

Zu der Untersuchung des Schadens ist ein am Orte oder in erreichbarer Nähe befindlicher Vertreter des Versicherers hinzuzuziehen.

§ 26. Die Sachverständigen haben in ihrem Gutachten die einzelnen vorgefundenen Schäden gesondert aufzuführen und abzuschätzen sowie die Erklärung abzugeben, ob und inwieweit dieselben auf Schiff-fahrtsunfälle, auf höhere Gewalt oder auf andere Ursachen (z. B. Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Alter, Fäulnis, Rost, Wurmfraß, fehlerhafte Bauart des Schiffes) zurückzuführen sind.

§ 27. Die Schadentaxe ist für die Berechnung des Schadens maßgebend, sofern nicht die Reparaturkosten ausweislich der Reparaturrechnungen unter der Anschlagsumme geblieben sind. Im letzteren Falle bilden die Reparaturrechnungen die Grundlage der Schadensberechnung.

§ 28. Die Reparaturrechnungen sind nach Vollendung der Reparaturarbeiten, welche der Versicherer durch seine Experten kontrollieren lassen kann, dem Versicherer vorzulegen; alle bewilligten Rabatte, Diskonte und sonstige Nachlässe sind ihm gutzubringen.

§ 29. Von dem ermittelten Schaden finden wegen des Unterschiedes neu für alt die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Abzüge statt.

§ 30. Werden die versicherten Gegenstände gelegentlich einer Reparatur gegen den früheren Zustand verstärkt oder verbessert, so ist dies von den Sachverständigen zum Ausdruck zu bringen und der entsprechende Taxbetrag besonders auszuwerfen. Dasselbe gilt auch bei Verbesserungen, die dem Abzuge neu für alt unterliegen.

§ 31. Von den ermittelten Sachen kommt ferner in Abzug der volle Erlös oder Wert der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt oder zu ersetzen sind. - Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes neu für alt statt, so ist zunächst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

§ 32. Abgeschätzte Schäden an den versicherten Gegenständen, auf deren Ausbesserung der Versicherungsnehmer verzichtet, werden von dem Versicherer nicht bezahlt. Ein solcher Verzicht auf Ausbesserung ist indessen nur zulässig, wenn der Versicherer seine Zustimmung hiezu erteilt.

§ 33. Die Kosten der Sachverständigen werden von dem Versicherer getragen. Tritt der Obmann in Tätigkeit, so fallen die dadurch entstehenden Kosten zur Hälfte dem Versicherer und zur Hälfte dem Versicherungsnehmer zur Last.

§ 34. Liegt Reparaturunfähigkeit des Schiffes vor, so gelten die bezüglichlichen Bestimmungen der §§ 479 und 873 HGB.

§ 35. Liegt Reparaturunwürdigkeit des Schiffes vor, so ersetzt der Versicherer unter Kürzung der vereinbarten Abzüge den Schaden auf Grund der geschätzten Reparaturkosten, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus.

## II. Große Haverei

§ 36. Ist nicht zum vollen Werte versichert, so haftet der Versicherer für die Beiträge zur großen Haverei nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ist der Beitragswert der versicherten Gegenstände in der Dispache höher angesetzt als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Beitragswert.

§ 37. Die Aufmachung der Dispache seitens anderer Personen als amtlicher Dispacheure darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.

## III. Totalverlust

§ 38. Ein Totalverlust des versicherten Schiffes liegt vor, wenn es dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangen entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist.

§ 39. Im Falle des Totalverlustes des Schiffes vergütet der Versicherer den Versicherungswert, soweit er nicht die Versicherungssumme übersteigt (s. § 23), abzüglich eines etwaigen Erlöses aus dem Verkauf des Wracks oder der geborgenen Gegenstände.

## J. Bezahlung des Schadens

§ 40.

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

2. Sind diese Erhebungen bis zum Ablaufe eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

3. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

## K. Schlußbestimmungen

§ 41. Der Versicherer ist im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unfalles oder Schadens gegen Ersatz der etwa dem Versicherungsnehmer daraus entstehenden Schäden und Kosten berechtigt, einzuschreiten und die ihm zur Rettung und Verhütung weiteren Schadens oder zur Geltendmachung von Rechten gegen Dritte zweckmäßig erscheinenden Maßregeln zu ergreifen. Derartige Maßnahmen des Versicherers enthalten keine Anerkennung seiner Ersatzpflicht.

§ 42. Bei einer Zeitversicherung hat der Versicherer im Falle eines Schadenanspruches das Recht, spätestens bei Auszahlung der Entschädigung die Versicherung durch eingeschriebenen Brief oder durch Erklärung an den Versicherungsnehmer persönlich zu kündigen. Die Versicherung erlischt alsdann 4 Wochen nach geschehener Kündigung, selbst wenn die Reise dann noch nicht beendet sein sollte. Der Versicherer vergütet in diesem Falle die verhältnismäßige Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungsdauer.

§ 43. Die vom Versicherungsnehmer über seinen Wohnsitz und seine Adresse gemachten Angaben sind für Mitteilungen des Versicherers an ihn maßgebend.

§ 44. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der durch Gesetz oder Vereinbarung festgelegten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

§ 45. Falls eine auf Zeit geschlossene Versicherung nicht einen Monat vor Ablauf von einem der ver-  
tragschließenden Teile schriftlich gekündigt wird, erneuert sich die Versicherung jedesmal still-  
schweigend um ein Jahr.

§ 46. Geschriebene Bedingungen und Klauseln gehen den gedruckten vor.

§ 47. Soweit nicht in diesen allgemeinen oder in den besonderen Bedingungen Abweichendes  
bestimmt  
ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Leistung und Gegenleistung aus dieser Polizza sind in der Währung der Polizza zu bewirken.